

RS OGH 2001/5/22 14Os40/01 (14Os41/01), 11Os49/05y (11Os72/05f)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.05.2001

Norm

StPO §114 Abs4

StPO §149a

StPO §381 Abs1 Z1

StPO §381 Abs2

StPO §381 Abs3

StPO §389 Abs1

TKG §89 Abs2

TKG §89 Abs3

Rechtssatz

Die amtswegige Korrektur eines dem Telekommunikationsunternehmen überhöht zugesprochenen Kostenersatzes ist dem Oberlandesgericht verwehrt, weil sich der Anspruch gegen den Bund (und nicht gegen den Beschuldigten) richtet.

Das Beschwerdegericht hätte im Blick auf die Erstattungspflicht des Beschuldigten im Fall seiner Verurteilung bloß auszusprechen gehabt, dass der dem Telekommunikationsunternehmen zu Unrecht zuerkannte Teilbetrag bei Bestimmung des Pauschalkostenbeitrages außer Betracht zu bleiben hat.

Entscheidungstexte

- 14 Os 40/01
Entscheidungstext OGH 22.05.2001 14 Os 40/01
- 11 Os 49/05y
Entscheidungstext OGH 07.06.2005 11 Os 49/05y
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115279

Dokumentnummer

JJR_20010522_OGH0002_0140OS00040_0100000_001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at